

## **Finanz- und Beitragsordnung des FDP-Kreisverbandes Oberhavel**

### **Erster Abschnitt: Finanz- und Haushaltsplanung**

#### **§ 1 – Finanz, und Haushaltsplanung**

(1) Der Kreisverband stellt vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Finanz-, und Haushaltsplan auf.

Den kassenführenden Ortsverbänden wird dies empfohlen.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Aus dem Finanz-, und Haushaltsplan muss sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der dafür notwendige Deckungsvorschlag ergeben.

Der Finanz-, und Haushaltsplan ist jährlich fortzuschreiben.

(2) Der Finanz-, und Haushaltsplan wird vom Kreisschatzmeister entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres dem Kreisvorstand vorgelegt.

Die Entscheidung und Verantwortung über den Finanz-, und Haushaltsplan obliegt dem Kreisvorstand.

(3) Der Kreisschatzmeister kann zur Abstimmung des Finanz-, und Haushaltsplanes die Schatzmeister der kassenführenden Ortsverbände zu einer Schatzmeisterberatung einberufen.

### **Zweiter Abschnitt: Finanzmittel und Ausgaben**

#### **§ 2 - Grundsätze**

(1) Der Kreisverband und seine nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.

(2) Die dem Kreisverband zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

Der Kreisvorstand hat ein Giro-Konto einzurichten.

Unterschriftsberechtigte und Verfügungsberechtigte über dieses Giro-Konto sind der Kreisvorsitzender, seine beiden Stellvertreter und der Kreisschatzmeister.

Zu Durchführung von finanziellen Transaktionen sind zwei Unterschriften von Verfügungsberechtigten erforderlich.

Der Kreisschatzmeister ist die Kontaktperson zum kontoführenden Institut. Er verfügt über eine Pin-lose Giro-Konto Karte für seine Buchführung.

Der Kreisschatzmeister kann Internet oder BTX-Banking zur Giro-Konto-Führung verwenden.

Die Zweite Unterschrift eines Verfügungsberechtigten ist dann innerhalb von vier Wochen auf dem Kontrollausdruck der Überweisung zu leisten.

### **§ 3 - Zuwendungen von Mitgliedern**

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Beiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern und Mandatsträgern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen gemäß § 30 Absatz (2) der Bundessatzung.

### **§ 4 - Zuwendungen von Nichtmitgliedern**

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an den Kreisverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
- (2) Spenden können als Geldspenden, Leistungsspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (3) Spenden, die von Mitgliedern entgegengenommen worden sind, sind von diesen unter Benennung des Spenders unverzüglich an den Schatzmeister der zuständigen Gliederung weiterzugeben.
- (4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

### **§ 5 - Unzulässige Spenden**

Spenden, die nach dem Parteiengesetzes unzulässig sind, sind unverzüglich an den Kreisschatzmeister weiterzuleiten.

## **Dritter Abschnitt: Beitragsordnung**

### **§ 6 - Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (2) Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages beträgt mindestens 0,5% der monatlichen Bruttoeinkünfte.  
Der monatliche Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 6,25 €

Es gilt folgende EURO-Einkommensstaffel für die monatlichen Mindestmitgliedsbeiträge:

Brutto-Einkünfte monatlich	Mindestbeitrag monatlich
A bis 1.500 EURO	6,25 EURO
B 1.501 bis 2.600 EURO	8,00 EURO
C 2.601 bis 3.600 EURO	12,00 EURO
D 3.601 bis 4.600 EURO	18,00 EURO
E über 4.600 EURO	24,00 EURO

Die Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

In eigenen Beitragsordnungen dürfen kassenführende Gliederungen des Kreisverbandes

- höhere Mindestbeiträge , jedoch
- keine nach unten abweichenden Mindestbeiträge festlegen.

(3) Der Kreisvorstand und der Vorstand der kassenführenden Gliederung, die die Beitragshöhe ausübt, ist berechtigt, bei entsprechendem Nachweis einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag

- für Rentner,
- für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
- für in Ausbildung befindliche Mitglieder,
- für Wehr- oder Ersatzdienstleistende,
- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte,

abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen.

Dies gilt bei entsprechendem Nachweis auch für Mindestbeiträge von Mitgliedschaftsbewerbern.

(4) Der entsprechende Nachweis ist nach Ablauf eines Jahres erneut dem zuständigen Schatzmeister zu erbringen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

## **§ 7 - Entrichtung der Beiträge**

- (1) Mitgliedsbeiträge sind monatlich, vierteljährig, halbjährig oder als Jahresbeitrag per Überweisung, Dauerauftrag oder Lastschrift unaufgefordert im voraus zu leisten. Beim Lastschriftverfahren sind Buchungsgebühren, die durch das Mitglied unberechtigt veranlasst wurden, durch das Mitglied zu tragen.
- (2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.

## **§ 8 - Anspruch auf Mitgliedsbeiträge**

- (1) Durch die Landessatzung wird bestimmt, welcher Gebietsverband Anspruch auf die Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge hat (Beitragshoheit). Grundsätzlich verbleiben die eingenommenen Beiträge diesem Verband. Das aus der Beitragshoheit abgeleitete Recht der Beitragserhebung wird durch Beschluss des Kreisvorstandes auf kassenführende/beitragserhebende Ortsverbände der Partei übertragen.
- (2) Kassenführende/beitragserhebende Ortsverbände sind Ortsverbände mit mindestens 10 Mitgliedern.  
Der Kreisvorstand kann eine abweichende Festlegung beschließen, ist jedoch verpflichtet diese abweichende Festlegung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen.
- (3) Der Kreisverband hat Anspruch auf eine monatliche, nach Mitgliederzahl zu ermittelnde Kreisumlage.  
(Sie beträgt gegenwärtig 5,11€)
- (4) Der Kreisparteitag des Kreisverbandes entscheidet über die Höhe der Kreisumlage.
- (5) Die Zahlung der Kreisumlage hat durch die Ortsschatzmeister zu nachstehenden Terminen zu erfolgen:
  - I. Quartal (Januar/Februar/März) bis 15. Februar
  - II. Quartal (April/Mai/Juni) bis 15. Mai
  - III. Quartal (Juli/August/September) bis 15. August
  - IV. Quartal (Oktober/November/Dezember) 15. November

## **§ 9 - Verletzung der Beitragspflicht/ Umlagenpflicht**

- (1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, durch den zuständigen Schatzmeister schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach zwei Wochen zu wiederholen.  
Bleibt auch die zweite Mahnung erfolglos, hat nach weiteren zwei Wochen eine dritte Mahnung, mit dem Hinweis auf eine drohende „Inaktivierung der Mitgliedschaft“ zu erfolgen.
- (2) Eine schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens drei Monatsbeiträgen rückständig ist.
- (3) Der zuständige Schatzmeister hat unverzüglich dem Kreisvorstand die schuldhaft unterlassene Beitragszahlung mitzuteilen und zur Entscheidungsfindung vorzulegen. Der Kreisvorstand entscheidet dann über die „Inaktivierung der Mitgliedschaft“ oder über die Einleitung des „Ausschlußverfahrens“.

- (4) Eine Verletzung der Kreisumlagepflicht liegt vor, wenn der kassenführende/beitragserhebende Ortsverband bis zum Fälligkeitstermin des folgenden Quartals seiner Überweisungspflicht nicht nachkommt. Ausschlaggebend ist dafür der Buchungstag auf dem Konto des Kreisverbandes.
- (5) Der Kreisverband erhebt eine Mahngebühr in Höhe von 1 € für die zweite und 5 € für die dritte schriftliche Mahnung.

## **§ 10 - Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen**

Die kassenführenden/beitragserhebenden Ortsverbände des Kreisverbandes können sich durch ihre Gesamtmitgliederversammlungen eigene Finanz- und Beitragsordnungen geben. Sie müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Ordnung übereinstimmen und können auf sie verweisen.

## **Vierter Abschnitt**

### **Buchführung/Rechnungswesen/Finanzwesen**

#### **§ 11 - Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung**

- (1) Der Kreisverband und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufzustellen.
- (2) Eine ordnungsgemäße Buchführung kann über ein Journal/Kassenbuch oder mit geeigneten Buchungsprogrammen auf elektronischem Wege erfolgen.

#### **§ 12 – Quittungen über Zuwendungen**

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich von den Landesverbänden oder der Bundespartei anhand der Personenkonten ausgestellt.

Der Kreisvorstand und die nachgeordneten Gliederungen haben für Spenden eine Spenden-Empfangsbestätigung auszustellen.

#### **§ 13 - Prüfungswesen**

- (1) Der Kreisverband und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
- (2) Die Rechnungsprüfer sind entsprechend Parteiengesetz zu bestellen.
- (3) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **Fünfter Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen/Rechtsnatur**

### **§ 14 - Rechte der Schatzmeister**

- (1) Der Kreisschatzmeister und die Schatzmeister der Gliederungen vertreten ihre Verbände innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.
- (2) Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

### **§ 15 - Schadensersatz**

Erfüllt der Kreisverband oder eine seiner Gliederungen die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so tragen diese die Verantwortung.

### **§ 16 - Rechtsnatur**

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Kreissatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für den Kreisverband und seine nachgeordneten Gliederungen.

### **§ 17 - Inkrafttreten**

Diese Finanz-, und Beitragsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig wird die Finanz-, und Beitragsordnung des Kreisverbandes von 1999 außer Kraft gesetzt.

Hennigsdorf, den 23.Febuar 2002

Kreisschatzmeister

Kreisvorsitzender

Benjamin Bengsch

H.G. Oberlack

Abstimmung dafür :27

Dagegen: 5

Enthaltung 1